

# Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office: Tagesblatt Riesner,  
Bernau Nr. 10.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts,  
des Amtsbanwaltshaus beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesner, des Finanzamts Riesner und des Hauptkommandos Meissen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1538  
Circulasse Riesner Nr. 52.

Nr. 174.

Freitag, 28. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 1.75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Zeilen) 5.— Mark; zeltstehende und tabellarische Satz 50%, Aufschlag. Nach-Druckungen sind für den Auftraggeber zu verantworten. Die Rechte der Druckerei, der Verfasserin oder der Verlagsanstalt vorbehalten. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verfassers oder der Verlagsanstalt — ist der Herausgeber nicht verantwortlich. — Bei der Bestellung des Tagesblattes ist die Anweisung auf den Zahlungsort und die Zahlungsart anzugeben. — Der Preis für die Anzeigen ist in Mark und Pfennig anzugeben. — Bei der Bestellung des Tagesblattes ist die Anweisung auf den Zahlungsort und die Zahlungsart anzugeben. — Der Preis für die Anzeigen ist in Mark und Pfennig anzugeben. — Bei der Bestellung des Tagesblattes ist die Anweisung auf den Zahlungsort und die Zahlungsart anzugeben. — Der Preis für die Anzeigen ist in Mark und Pfennig anzugeben.

### Freitag, den 4. August 1922, vormittags 9 Uhr wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft öffentliche Bezirksaussschreibung abgehalten.

Großenhain, am 27. Juli 1922.

Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung der neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Im § 46 erhalten mit Wirkung vom 1. August 1922 die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine auf seiner Haushaltung zählende Ehefrau  
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 40 M. monatlich,  
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 9,60 M. wöchentlich,  
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 1,60 M. täglich,  
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitstage;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2  
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 80 M. monatlich,  
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 19,20 M. wöchentlich,  
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,20 M. täglich,  
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,80 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitstage.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;  
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge  
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 90 M. monatlich,  
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 21,60 M. wöchentlich,  
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,60 M. täglich,  
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,90 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitstage.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zuteilenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 10800 M. um mindestens 1200 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.

II. Abs. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit bezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 5 vom Hundert des Arbeitslohns.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2, 3 bei jeder Lohnab-

rechnung für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn eintreten.  
Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, nämlich von 50000 M. auf 100000 M., keine wesentliche Änderung erfahren.

Während mit diesen nun die auf den Steuerbüchern eingetragenen Ermäßigungen für die Zahl der Personen, für die dem Arbeitnehmer Einkommenserhöhungen zuteilen, bleiben jedoch die Eintragungen auf den Steuerbüchern auch weiter maßgebend.  
Riesner, den 28. Juli 1922. Das Finanzamt.

### Anmeldung zur Kartoffelverforgung.

Der unterzeichnete Rat will versuchen, für diejenigen Einwohner der Stadt, denen nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch den Konsumverein bzw. den Deutschen Beamtenbund eine Versorgungsmöglichkeit geboten ist, Kartoffeln von der Perdikente sicher zu stellen und sie bis zu einer Menge von 3 Zentnern auf den Kopf abzugeben. Bei der Bestellung hat sich der Besteller zur Abnahme zu verpflichten und sofort 100 M. auf jeden Zentner anzuzahlen; einen Nachweis über die Bestellung und Bezahlung erhält er ausbegebend.

Weitere Abschlagszahlungen auf die Bestellung anzunehmen, sind wir bereit, und werden die Tage, an denen solche bewirkt werden können, noch bekannt geben. Bei Abgabe der Kartoffeln ist der Betrag, soweit er noch nicht durch die Anzahlung u. m. gedeckt ist, sofort voll zu bezahlen. Bei Nichtabnahme der Kartoffeln gilt die Anzahlung als verfallen, wenn nicht in besonderen Fällen auf diesen Vorkauf verzichtet wird.  
Anmeldungen unter Vorlegung der Brotkarten sind zu bewirken

Montag, den 7. August und  
Mittwoch, den 9. August  
vormittags 9 bis 12 Uhr

und zwar für die Einwohner der Brotkartenbezirke Stern, Polizeiwache, Kronprinz, Anaberschule, Café Wolf

in der Lebensmittelfarzentrale, Zimmer Nr. 15, im Rathaus,  
für die Einwohner der Brotkartenbezirke Herberge, Gute Quelle, Dampfab, Stadt Dresden  
und Sieberts Restaurant

im Anmeldezimmer des 1. Geschosses des Rathauses.  
Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.  
Der Preis der Kartoffeln ist bis heute noch nicht bekannt.

Anmeldungen durch Kinder können nicht entgegengenommen werden, sondern nur solche, die von den Haushaltungsvorständen oder deren bevollmächtigte Ehefrau bewirkt werden.

Der Rat der Stadt Riesner, am 27. Juli 1922. Fnd.

### Obstverkauf in Gröba.

Die Gemeinde Gröba hat eine Obstverkaufsstelle an einer Staatsstraße gewachtet. Die aus dieser Obstverkaufsstelle anfallenden Obst- und Bienen sollen zu angemessenen Preisen in der Obsthütte an der Seifenfabrik an Gröbaer Einwohner verkauft werden. Mit dem Verkauf von Birnen wird Sonnabend, den 29. 7. 1922, nachmittags 3 Uhr begonnen.  
Gröba (Elbe), am 27. Juli 1922.

### Vertilches und Süßliches.

Riesner, den 28. Juli 1922.

Die Ermäßigung des Steuerabzuges.  
In der in den amtlichen Bekanntmachungen der heutigen Nummer enthaltenen Veröffentlichung schreibt uns das Finanzamt Riesner noch folgendes: Die Beträge, um die sich der von dem Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) eingehaltene Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, betragen bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnabgeltung von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn vom 1. August 1922 ab: 1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 40 M. (bisher 20 M.), 2. für den für den Arbeitnehmer zugelassenen Ehepartner zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschale) monatlich 90 M. (bisher 45 M.), 3. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 40 M. (bisher 20 M.), 4. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 80 M. (bisher 40 M.). Diese Ermäßigungen in Höhe von 40, 90 und 80 M. monatlich sind bei jeder Lohnabgeltung nach dem 31. Juli 1922 für einen nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuche für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuche die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind eingetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das vom Finanzamt eine Ermäßigung nicht eingetragen ist, noch eine Ermäßigung berücksichtigen. Beispiele: 1. Unverheirateter Arbeitnehmer mit 3500 M. Monatsarbeitslohn. Ab 1. August 1922 sind von dem für den Monat August und für die folgenden Monate gezahlten Arbeitslohn monatlich einzubehalten: 350 M. (d. i. 10 v. H. von 3500 M.) — (40 + 90 + 40) = 170 M. — 2. Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder, dem vom Finanzamt eine Ermäßigung des Werbungskostenpauschales von 540 M. auf 780 M. jährlich ausgestellt worden ist, mit einem Monatsarbeitslohn von 2700 M. Monatlich ab 1. August einzubehalten: 270 — (40 + 90 + 40) = 170 M. — 100 M. 3. Verheirateter Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern. Wochenlohn 1200 M. Ab 1. August 1922 wöchentlich einzubehalten: 120 — (9,60 + 21,60 + 9,60 + 19,20 + 19,20) = 79,20 M. — abgerundet auf 40 M. 4. Verheirateter Arbeitnehmer mit 3 minderjährigen Kindern und 2 vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen: Tageslohn 210 M. Ab 1. August 1922 kein Steuerabzug mehr, da die Ermäßigungen zu (1,60 + 3,60 + 1,60 + (5 × 3,20) = 22,80 M. den an sich einzubehaltenden Betrag von 21 M. (d. i. 10 v. H. von 210 M.) übersteigen.

Dr. Mehnert's Beisehung. Im engen Kreise fand am dem Inneren Reukrüder Friedhofe in Dresden am Donnerstag nachmittags bis Freitag

den Wirklichen Geheimen Rat Dr. Paul Mehnert statt. Als Vertreter des früheren Königs von Sachsen war Kammerherr v. Carlomag, Oberhofmeister, anwesend. Der Prediger Max Kehler hielt die Gedächtnisrede. Dankes- und Abschiedsworte sprachen dann unter Niederlegung von Kränzen Excellenz Dr. Schelger für den Landwirtschaftlichen Creditverein und Geh. Oekonomie- und Landwirtsch.-Politik-Dr. Andra für den Landwirtschaftlichen Kreisverein Sachsens. Im Namen des Präsidiums des Militärvereins Sachsens legten dann Kanalarbeiter Knäuper und im Auftrage des Dresdner Männergesangsvereins Oberinspektor Blüthner Kränze am Sarge ihres Ehrenmitgliedes nieder.

Schauerturnen. Der Allgemeine Turnverein Riesner feiert nachmittags, den 30. Juli, sein 50. Stiftungsfest. Nachmittags 1/3 Uhr wird auf dem Turnplatz am Bismarckpark ein Schauerturnen abgehalten. Es werden Frei-, Stab-, Keulen- und Geräteübungen der Turner und Turnerinnen gezeigt und auch die in diesem Jahre eingerichtete Kinderabteilung wird ihr Können zeigen und Abwechslung in das turnerische Bild auf dem Turnplatz bringen. (Siehe auch Inseratenteil.)

Der Kreisverband Riesner-Meißen-Großenhain der Deutschen demokratischen Partei veranstaltet Sonntag, den 8. August, in Meissen eine Verfassungskonferenz. Als Hauptredner ist der Reichsminister a. D. Koch gewonnen worden, sowie namhafte sächsische Politiker. Außerdem sind Besichtigungen geplant.

Garisonverlegungen. Durch Verfügung des Reichswehrministeriums wurde das halbe dritte Bataillon des Infanterieregiments Nr. 10 von Freiberg nach Dresden und darauf das erste Bataillon des Infanterieregiments Nr. 11 von Frankenberg nach Freiberg verlegt. Die Garnison Frankenberg ist aufgehoben worden.

Bevorstehender Wechsel im Präsidium des sächsischen Oberlandesgerichts. Wie verlautet, wird demnach der Präsident des sächsischen Oberlandesgerichts Dr. Grünhagen vorgerückten Alters wegen von seinem Posten zurücktreten. Als Nachfolger wird in unterrichteten Kreisen der bisherige Ministerialdirektor im sächsischen Justizministerium Geheimrat Dr. Mansfeld genannt.

Fortfall der Abschlüsse bei den Eisenbahnbeamten. Nach einer Mitteilung des Eisenbahnenzentralamtes in Berlin kommen die Abschlüsse für sämtliche Beamte künftig in Fortfall. In Kürze ist ein Ministerialerlass zu erwarten, der das Abheben der Abschlüsse anordnet. Die Eisenbahnbediensteten sind jetzt schon darauf hingewiesen worden, damit sie unnötige Ausgaben ersparen. Sie sollen auch etwaige Bestellungen bei der Reichsbahn rückgängig machen.

Benutzung des Fernsprechanchlusses durch Dritte. Der Inhaber eines Fernsprechanchlusses durfte sich früher für die Benutzung seines Anschlusses durch einen Dritten von diesem nur die Einzel-Gesprächsgebühren erstatten lassen, die er selbst an die Telegrafverwaltung zu zahlen hatte. Seit dem 1. Oktober 1921 ist es jedoch seinem Ermessen überlassen, wieviel er sich erstatten lassen

will. Daraus hat sich der Uebelstand entwickelt, daß besonders in Gastwirtschaften und Hotels ganz verschiedene, teilweise in einer Höhe, die zu den Selbstkosten in keinem Verhältnis steht, erhoben werden. So berichtet kürzlich eine Zeitung, daß sich ein Gastwirt in einer westdeutschen Stadt für ein Bezirksgespräch, das 1,35 M. kostete 8 M. hatte zahlen lassen. Die Klagen über solche Uebelstände sind auch an den Reichswirtschaftsminister gelangt und haben ihn veranlaßt, nötigenfalls die Festsetzung einer Höchstgrenze in Aussicht zu nehmen, um auf diese Weise der Telegraphenverwaltung eine Möglichkeit zum Einschreiten zu bieten. Es würde sich, um einer bedauerlichen Regelung vorzubeugen, empfehlen, wenn sich die Berufsvertretungen der Angelegenheit annehmen und auf ihre Mitglieder einwirken wollten, über bestimmte, das erträgliche Maß nicht überschreitende Zuschläge zu den Einzel-Gesprächsgebühren nicht hinauszugehen.

Cabarets. Der mit Beschuldigungen beladene Kahn des Schiffseigners Schulte in Riesa wird durch ein oberbairisches Unternehmen durch Brechen eines Weges total Cabaret, er ging sofort in Grund, so daß von ihm nur noch wenig zu sehen ist. Kahn und Ladung sind durch Versicherung gedeckt.

Selbstparteiliche Reichsjugendführung. Voraussichtlich in der vorletzten August-Woche wird eine Reichsjugendführertagung der D. S. J. in Grimma (Sachsen) stattfinden. Die Tagung wird sich im allgemeinen im Rahmen der bisherigen Zusammenkünfte dieser Art halten, eine besondere Note jedoch dadurch erhalten, daß eine Reihe von Jugendlichen als Redner für Themata wie „Jugendarbeit im besetzten Gebiet“, „Mitarbeit der Jugend in der Kommune“, „Staatsbürgerliche Erziehung“, „Persönlichkeit und Masse“ usw. vorgelesen sind.

Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Für die Zeit vom 2. August bis einschließlich 8. August beträgt das Goldzollaufgeld 11 400 vom Hundert.

Gegen das Amtsdeutsch. Eine bedauerliche Tatsache richtet, wie die Reichszentrale für Deutsche Verkehrsverbände mitteilt, die Eisenbahngeneraldirektion Dresden an ihre Beamten: „Häufig leiden amtliche Schreiben, Berichte und Bekanntmachungen noch an dem Schwächen des sogenannten Kanakleins“, so heißt es bei dem Eisenbahnverkehrler, der alle Kreise der Bevölkerung, Dienstatte, Klassen und Arbeiter der Bevölkerung, die Eisenbahnbeamten einer Junfsprache bedient, seine schriftlichen Äußerungen müssen vielmehr klar und allgemein verständlich sein.“ Im einzelnen werden dann Beispiele angeführt für die Unsitten einer überladenen und verschachtelten Amtsprache; so werden als Hauptmängel des Kanakleins der Schwulst überflüssiger Wörter — die „angelegenen Erörterungen“, die „maßgebenden Voraussetzungen“, die „einstufigen Bestimmungen“ — und die Hauptverantwortlichkeit bezeichnet, jene Schwachheit, die jedes Zeitwort in ein Hauptwort zu verwandeln trachtet, „Züge zur Abfassung gelangen“ läßt, anstatt sie einfach abzulassen, „Beträge zur Auszahlung“ und „Uebertre-